

stellt wurde, muss aus der Betreibung auf Zahlung einer Schadenersatzsumme wegen Nichterfüllung eines Vertrages auf einen solchen Rücktritt geschlossen werden.

2. — Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die formellen Grundlagen einer Schadenersatzklage gegeben sind. Nun hat aber der Beklagte die materielle Begründetheit, das Bestehen eines Schadens, bestritten und eventuell Gegenansprüche aus der ersten Orangenlieferung geltend gemacht. Diese Einwendungen hat die Vorinstanz nicht geprüft. Die Akten sind daher zur Beurteilung dieser Fragen an sie zurückzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird unter Aufhebung des Urteils des Obergerichts Schaffhausen vom 12. April 1918 gutgeheissen und die Streitsache im Sinne der Motive zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

70. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. Oktober 1918 i. S. Barré gegen Schweizer & C^{ie}.

Dienstvertrag. Auflösung aus einem in der Person des Dienstherrn liegenden wichtigen Grunde. Rechtsfolgen. Art. 353 Abs. 2 OR.

Die Klägerin Witwe Bertha Barré stand seit 1913 im Dienste der Beklagten, Firma Schweizer & C^{ie} in Luzern, als Directrice der Abteilungen für Schneiderei und Mode. Nach der Neuregelung des Verhältnisses vom 15. Januar 1914 hatte sie einen Monatslohn von 500 Fr., $\frac{1}{2}$ % Provision auf den Geschäften der Schneiderei und Mode, und 5% Anteil am Nettogewinn beider Abteilungen. Die Anstellung sollte bis Ende 1915 dauern und sich von da auf weitere zwei Jahre erneuern, falls keine Partei sechs Monate vor 31. Dezember 1915 die Auflösung verlangte. Letzteres geschah nicht. Dagegen kündigte die Beklagte den Ver-

trag am 30. November 1915 auf 31. Mai 1916, und sodann am 6. März 1916 auf den folgenden Tag. Letztere Kündigung begründete sie unter Hinweis auf Art. 352 OR, indem sie unter anderem behauptete, sie sei gezwungen, vom 25. März an die zwei Abteilungen Schneiderei und Mode wegen des schlechten finanziellen Ergebnisses zu liquidieren. Die Klägerin erhob darauf Klage auf Bezahlung des Lohnes bis 31. Dezember 1917 mit 11,000 Fr., ferner einer Umsatzprovision von 1000 Fr., eines Gewinnanteils von 1000 Fr., sowie von 3000 Fr. für weitere materielle und moralische Schädigung infolge der Entlassung. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, soweit die klägerische Forderung 480 Fr. 50 Cts. (Lohn vom 1. bis 7. März = 125 Fr., Umsatzprovision = 482 Fr. 55 Cts., abzüglich 127 Fr. 5 Cts. für Bezüge) übersteige. Die kantonalen Instanzen (Amtsgericht Luzern-Stadt und Obergericht Luzern) haben die Klage in einem reduzierten Umfange geschützt: das Amtsgericht hat die Entschädigung auf 5480 Fr. 50 Cts., das Obergericht auf 3480 Fr. 50 Cts. festgesetzt. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, es sei die klägerische Forderung mindestens in der Höhe des erstinstanzlichen Urteils zu schützen. Die Beklagte hat sich innert Frist der Berufung angeschlossen, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage, soweit sie den von Anfang an anerkannten Betrag von 480 Fr. 50 Cts. übersteigt. Das Bundesgericht hat die Hauptberufung in dem Sinne geschützt, dass es die Entschädigung auf 4480 Fr. 50 Cts. erhöhte.

Erwägungen:

Mit den kantonalen Instanzen ist der Beweis als erbracht anzusehen, dass die zwei Geschäftszweige, für welche die Klägerin angestellt worden war, infolge von Umständen, die der Beklagten nicht zur Last fallen, keine Rendite mehr abgeworfen haben und auch keine Aussicht auf eine baldige Besserung bestanden habe. Ferner ist

anzunehmen, dass die Beklagte die Klägerin nicht oder wenigstens nicht auf so lange Zeit angestellt hätte, wenn jener Umstand bei der Anstellung bekannt gewesen oder vorausgesehen worden wäre. Und dasselbe gilt auch für die Erneuerung des Vertrages, weil damals das ungünstige Ergebnis des Jahres 1915 noch nicht bekannt war. Denn es ist klar, dass die Beklagte mit dem Betrieb der Schneiderei und der Modeabteilung einen Gewinn erzielen wollte und dieser Geschäftszweck mit der Unmöglichkeit der Erreichung dahinfiel. Es lag also auf Seiten der Beklagten ein wichtiger Grund im Sinne von Art. 352 Abs. 2 OR vor, welcher bewirkte, dass ihr die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als solchen nicht mehr zugemutet werden und sie den Vertrag sofort auflösen durfte.

Es fragt sich aber, welches die Rechtsfolgen der Auflösung waren. Jedenfalls nicht die vollständige Befreiung des Dienstherrn, wie bei einer dem Dienstpflichtigen zur Last fallenden Aufhebung. Der beim Dienstherrn eingetretene Umstand, welcher der Fortsetzung des Verhältnisses entgegensteht, stellt sich nicht als Unmöglichkeit der Erfüllung im Sinne von Art. 119 OR, welcher die Beklagte als Schuldnerin befreien würde, dar; denn die Zahlung der Dienste ist nicht unmöglich geworden. Andererseits kann nicht etwa das Erfüllungsinteresse geltend gemacht werden, da sonst das Recht auf Auflösung des Vertrages wertlos wäre. Art. 353 Abs. 1 OR spricht denn auch vom Erfüllungsinteresse («voller Schadenersatz») nur bei vertragswidrigem Verhalten eines Teiles. Ebenso wenig trifft Art. 332 zu, welcher vom Verzug des Dienstherrn handelt, denn hier ist der Verzug in definitive Nichterfüllung übergegangen. Vielmehr fällt der vorliegende Fall unter Abs. 2 von Art. 353, wonach die vermögensrechtlichen Folgen des Rücktritts vom Richter nach seinem Ermessen, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches, bestimmt werden. Daraus ist zu schliessen, dass der Schaden, weil nicht auf ein besonderes Verschulden eines Teiles zurückführbar, grund-

sätzlich von beiden zu tragen ist, eine gewisse Teilung desselben Platz greifen soll. Da der Grund der Auflösung immerhin in der Person der Dienstherrin eingetreten ist, rechtfertigt es sich, ihr eher den grösseren Teil der Schadensfolgen zu überbinden.

Das Verhältnis hätte noch 21 Monate andauern sollen, woraus der Klägerin, abgesehen von der Umsatzprovision, über 10,000 Fr. zugekommen wären. Allein, nachdem ihre Arbeitskraft infolge der Entlassung frei geworden war, musste sie das ihrige tun, um jene sonst in angemessener Weise zu verwerten. Wenn sie bis Ende 1917 aus anderweitiger beruflicher Betätigung — abgesehen von etwa 500 Fr. aus der provisorischen Anstellung bei der Firma Spörri A.-G. in Zürich — wesentliche Einnahmen nicht erzielt hat, so ist dies namentlich darauf zurückzuführen, dass sie sich entschloss, ein selbständiges Geschäft zu gründen. Hieraus darf ihr indessen ein Vorwurf nicht gemacht werden, weil sie, namentlich auch bei der teureren Lebenshaltung in Zürich, glaubte, durch Einrichtung eines eigenen Geschäftes in Luzern ein besseres Ergebnis erzielen zu können, was dann freilich nicht eingetreten ist. In Würdigung dieser Umstände und da auch nicht ersichtlich ist, dass der Ortsgebrauch eine abweichende Lösung rechtfertigen würde, kann der Klägerin nicht zugemutet werden, mehr als die Hälfte der Schadensfolgen zu tragen, wie es nach dem Urteil der Vorinstanz der Fall wäre, und entspricht es den Verhältnissen am besten, wenn man die Entschädigung *ex aequo et bono* um 1000 Fr., also auf 4480 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5% seit 24. März 1916, erhöht.